

**Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bereich der ehemaligen Monteith- Kaserne (Alter Flugplatz Atzenhof) im Stadtgebiet Fürth vom 25. November 2002**

**(Stadtzeitung Nr. 22 vom 04. Dezember 2002)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Versorgungsgebiet	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	2
§ 5 Anschlusszwang	3
§ 6 Benutzungszwang	3
§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 8 Kreis der Verpflichteten	4
§ 9 Begriff der Grundstücke	4
§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft und zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen wird ein Fernwärmenetz im Bereich der ehemaligen Monteith-Kaserne zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth betrieben.

Das Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser, der Wärme für Kühlanlagen sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

### **§ 2 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet umfasst die Konversionsfläche der ehemaligen Monteith-Kaserne zwischen Hafenstraße und Vacher Straße in Fürth.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und zeigt den genauen Geltungsbereich der Fernwärmeversorgungssatzung auf.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet (§ 2) liegenden, bebauten oder bebaubaren Grundstückes, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung abzunehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu

tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens angemessene Sicherheiten zu leisten.

- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude geplant, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden. Diese Duldung gilt auch für den Fall, wenn zur Versorgung anderer Grundstücke mit Fernwärme die Inanspruchnahme des eigenen Grundstückes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu vermeiden wäre.

### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 aus der Fernwärmeversorgung zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

### **§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

### **§ 8 Kreis der Verpflichteten**

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich oder aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 9 Begriff der Grundstücke**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Fürth.

### **§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom zum Anschluss Berechtigten beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Bei Neubauten wird eine Baugenehmigung im Falle des § 6 Abs. 1 nur erteilt, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz erfolgt ist oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 7 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Mit dem Antrag hat der zum Anschluss Berechtigte alle zur Ermittlung des künftigen Wärmebedarfs notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens dazu eine Wärmebedarfsberechnung für alle anzuschließenden Gebäude, Wohnungen oder sonstige Räume durch ein vom Unternehmen anerkanntes Ingenieurbüro, vorzulegen (geregelt in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV sowie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen nach der TABFernwärme des örtlichen Fernwärmeversorgungsunternehmens).
- (3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.
- (4) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

77-2

Fernwärmeversorgung der ehemaligen Monteith-Kaserne

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.